

# Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) im Vergleich

In beiden Gesetzen werden branchen- und tarifbezogene Ausnahmen genannt. Details finden sich auf der Website [www.arbeitszeit-klug-gestalten.de](http://www.arbeitszeit-klug-gestalten.de).

Stichwort	§	ArbZG	§	JArbSchG
<b>Geltungsbereich</b>	<b>§2</b>	Gilt für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende über 18 Jahre.	<b>§1</b>	Gilt für Personen unter 18 Jahren, die als Arbeitnehmer/innen, als Auszubildende oder in einem ausbildungsähnlichen Verhältnis beschäftigt sind.
<b>Tägliche Arbeitsdauer</b>	<b>§3</b>	Die tägliche Höchstarbeitszeit liegt bei 8 Stunden. Sie darf auf 10 Stunden ausgeweitet werden, wenn im Durchschnitt von 24 Wochen die werktägliche Arbeitszeit dennoch nicht höher als 8 Stunden ist.  Zu den Werktagen gehört laut Gesetz auch der Samstag. Demnach liegt die wöchentliche Höchstarbeitszeit bei 6 x 8 Stunden = 48 Stunden, maximal bei 6 x 10 Stunden = 60 Stunden, wenn die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen bei 48 Stunden liegt.	<b>§8</b>	Die maximale tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden, die maximale wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.  Die maximale tägliche Arbeitszeit darf 8,5 Stunden betragen, wenn dadurch ein freier Brückentag zwischen Feiertagen und Wochenende durch Mehrarbeit an anderen Werktagen ausgeglichen werden soll.  Die maximale Arbeitszeit darf auch dann 8,5 Stunden betragen, wenn sie an anderen Werktagen derselben Woche entsprechend verkürzt ist.  Ausnahme: Erntezeit in der Landwirtschaft

# Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) im Vergleich

Stichwort	§	ArbZG	§	JArbSchG
<b>Pausen</b>	<b>§4</b>	<p>Wer länger als 6 Stunden am Tag arbeitet, muss mindestens 30 Minuten Pause machen. Wer länger als 9 Stunden am Tag arbeitet, muss mindestens 45 Minuten Pause machen. Eine längere Pause ist möglich.</p> <p>Die Pause darf nicht am Anfang und nicht am Ende der Arbeitszeit liegen und eine Pause muss mindestens 15 Minuten dauern</p> <p>Bei Pausen muss es sich um im Voraus festliegende Unterbrechungen der Arbeitszeit handeln, in denen die Beschäftigten weder Arbeit zu leisten noch sich dafür bereitzuhalten haben. Sie müssen frei darüber entscheiden können, wo und wie sie diese Zeit verbringen wollen.</p>	<b>§11</b>	<p>Die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden mindestens 30 Minuten, ab einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten betragen.</p> <p>Die Dauer einer Pause hat mindestens 15 Minuten zu betragen.</p> <p>Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.</p> <p>Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden</p>
<b>Ruhezeiten</b>	<b>§5</b>	<p>Zwischen dem Ende eines Arbeitstages und dem Beginn eines neuen Arbeitstags müssen mindestens 11 Stunden Ruhezeit liegen.</p>	<b>§12</b>	<p>Die Freizeit zwischen zwei Arbeitstagen muss mindestens 12 Stunden betragen.</p>

# Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) im Vergleich

Stichwort	§	ArbZG	§	JArbSchG
Nachtarbeit	§2	Unter Nachtarbeit versteht das Gesetz Arbeit, die mehr als zwei Stunden in der Zeit zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr umfasst.		
	§6	<p>Es gelten dieselben Regeln wie bei Tagarbeit, allerdings mit folgender Einschränkung: Dauert die Nachtarbeit mehr als 8 Stunden, muss die Mehrarbeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen werden (statt innerhalb von 24 Wochen)</p> <p>Das Unternehmen hat den Beschäftigten für die geleistete Nachtarbeit eine angemessene Zahl freier Tage zu gewähren oder einen Lohnzuschlag zu zahlen.</p> <p>Nacht- und Schichtarbeit muss nach gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltet werden.</p> <p>Nachtarbeiter haben das Recht, sich regelmäßig auf Kosten des Arbeitgebers gesundheitlich untersuchen zu lassen.</p> <p>Es muss sichergestellt werden, dass Nachtarbeitnehmer die gleichen Möglichkeiten zu Weiterbildung und beruflichem Aufstieg haben wie andere Beschäftigte</p>	§14	<p>Jugendliche dürfen nur zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr beschäftigt werden.</p> <p>Ausnahmen in begrenztem Umfang gelten für die Landwirtschaft, Bäckereien und Konditoreien, das Gast- und Schaustellergewerbe sowie mehrschichtige Betriebe.</p> <p>Ausnahmen in begrenztem Umfang gelten auch, wenn äußere Rahmenbedingungen dies zum Vorteil der Beschäftigten nahelegen.</p>

# Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) im Vergleich

Stichwort	§	ArbZG	§	JArbSchG
Sonn- und Feiertage	§9	Der Samstag wird im Arbeitszeitgesetz wie ein normaler Werktag behandelt.  Für den Sonntag gilt: Arbeitnehmer dürfen an Sonntagen von 0 Uhr bis 24 Uhr nicht arbeiten. Dies gilt auch für gesetzliche Feiertage. Einige Tätigkeitsbereich sind allerdings davon ausgenommen.  Unternehmen mit Schichtarbeit in Tag- und Nachtschicht können Beginn und Ende der 24-stündigen Sonntagsruhe um bis zu sechs Stunden nach vorne oder hinten schieben, bei Kraftfahrern sind es maximal zwei Stunden.	§15	Jugendliche dürfen nur 5 Tage pro Woche arbeiten, die zwei freien Tage sollen hintereinander liegen.
	§11	Wer an Sonntagen oder Feiertagen arbeiten muss, hat Anspruch auf mindestens 15 freie Sonntage im Jahr. Außerdem gelten dieselben Regelungen für die Länge des Arbeitstages, die maximale Wochenarbeitszeit, Pausen und Ruhezeiten wie an Werktagen. Für den gearbeiteten Sonntag steht dem Beschäftigten ein Ersatzruhetag zu, der maximal zwei Wochen vor oder nach dem Arbeits-Sonntag liegen muss. Für Feiertage gilt ein Ausgleichszeitraum von acht Wochen vor oder nach dem Feiertag. Ein Ausbezahlen der Sonntagsarbeit ist nicht vorgesehen.	§16	Branchenbezogene Ausnahmen werden genannt. Bei Samstagsarbeit müssen zwei Samstage im Monat arbeitsfrei bleiben. Die 5-Tage-Woche bleibt bestehen.
			§18	Samstags- und Sonntagsarbeit ist nur in bestimmten Branchen zulässig. Dann gilt:
			§17	Bei Sonntagsarbeit müssen zwei Sonntage im Monat arbeitsfrei bleiben. Die 5-Tage-Woche bleibt bestehen. Branchenbezogene Ausnahmen werden genannt.  An gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden, außer sie arbeiten in Branchen, in denen sie auch am Sonntag arbeiten dürfen. Immer arbeitsfrei bleiben der 25.12., der 1.1., der Ostermontag und der 1.5.

Die hier dargestellten Informationen zur Gesetzeslage wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Ungeachtet des Bemühens, zutreffend und aktuell zu informieren, kann nicht garantiert werden, dass die gegebenen Informationen immer aktuell und zutreffend sind und bleiben werden. Die Informationen stellen keine verbindliche Rechtsberatung dar. Im Einzelfall sollten Sie sich durch einen Fachanwalt beraten lassen.